



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 16. Januar 2012

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2007 (Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 28. Dezember 2010 stellte der Rekurrent, X, ein Gesuch um Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2007 in Höhe von CHF 855.05.

Mit Entscheid vom 3. Januar 2011 wurde dieses Gesuch von der Steuerverwaltung abgewiesen. Die Voraussetzungen für einen Steuererlass seien nicht gegeben, da er die Steuerforderung aus dem vorhandenen Vermögen begleichen könne.

- B. Mit Schreiben vom 27. Januar 2011 erhob der Rekurrent gegen diesen Entscheid Einsprache. Er führte aus, dass seine Bank ihm keine Aufstockung der Hypothek gewähren würde.

Mit Einspracheentscheid vom 11. April 2011 wurde die Einsprache abgewiesen. Die Steuerschulden könnten mit dem Vermögen (Liegenschaften) beglichen werden.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 12. Mai 2011 Rekurs. Er ist der Ansicht, dass der Erlassentscheid aufgrund seiner Einkommensverhältnisse gefällt werden müsse. Entscheidend sei nicht das Vermögen, sondern das Einkommen.

In ihrer Vernehmlassung vom 27. September 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Bei einem Steuererlass würde auch das unbewegliche Vermögen berücksichtigt.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Dieser Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. April 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 12. Mai 2011 (persönlich übergeben) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. April 2011 betreffend Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2007 aufzuheben und ihm den Steuererlass zu gewähren.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung; StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Gemäss § 147 StV ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.

c) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgabe zu rechtfertigen mögen. Es sind dies zum einen das Vorliegen einer Notlage, welche zum andern zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führt (vgl. § 201 Abs. 1 StG). Wenngleich es zu deren Bestimmung objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden

Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss. Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) § 146 Abs. 3 StV sieht vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

e) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373, BGer. 2D_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss

und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

4.
 - a) Voraussetzung für einen Steuererlass ist eine finanzielle Notlage, durch welche die Begleichung der Steuern zu einer besonderen Härte führen würde. Der Rekurrent macht diesbezüglich geltend, dass für die finanzielle Situation einzig auf die Einkommensverhältnisse, auch aus dem Vermögen, nicht jedoch auf die Höhe seines unbeweglichen Vermögens abgestellt werden dürfe. Die Steuerverwaltung hingegen ist der Ansicht, dass ein Steuererlass nicht in Betracht komme, wenn die gesuchstellende Person über ein Reinvermögen verfüge, welches den Wert des geschuldeten Steuerbetrages übersteigt.
 - b) § 146 Abs. 2 StV hält fest, dass eine finanzielle Notlage immer dann vorliegt, wenn die gesuchstellende Person einkommens- und vermögenslos ist. Daraus folgt, dass bei der Prüfung eines Steuererlassgesuches sowohl auf das Einkommen als auch auf das Vermögen abzustellen ist. Der Rekurrent besitzt in B (BL) und Basel-Stadt jeweils eine Liegenschaft. Auch nach Abzug der Hypotheken verbleibt gemäss Steuerveranlagungsprotokoll für das Jahr 2007 ein beträchtliches Reinvermögen in Höhe von CHF 397'162.00. Dieses Reinvermögen versetzt den Rekurrenten in die Lage, die Steuerschuld in Höhe von CHF 855.05 zu begleichen.
 - c) Auf die Berechnung des Existenzminimums kann aufgrund der vorliegenden Vermögensverhältnisse verzichtet werden.
5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent über genügend Vermögen verfügt, um seine Steuerschulden zu begleichen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 200.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 200.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.